



Beitrags- und Gebührenordnung

1. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist der § 7 der Satzung in der Fassung vom 29.4.2017.

2. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihren Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

3. Beschlussfassung und Bekanntgabe

Die Mitgliederversammlung hat daher in ihrer Sitzung am 23.4.2016 die nachfolgende Beitrags- und Gebührenordnung und am 29.4.2017 die Ergänzungen auf Grund der neuen Satzung beschlossen.

Neue Mitglieder erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt; sie ist damit auch für diese verbindlich.

4. Regelungen

4.1. Abrechnung

4.1.1. Beiträge und Gebühren

Die **Höhe** der einzelnen **Beiträge und Gebühren** wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt solange, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Beschluss fasst.

Die derzeit gültigen Beiträge und Gebühren ergeben sich aus den **Anlagen 1 und 2** zu dieser Beitrags- und Gebührenordnung.

Sommerliegeplätze werden nach der Sommersaison abgerechnet. Winterliegeplätze werden am Ende der laufenden Wintersaison zusammen mit den anderen Beiträgen und Gebühren abgerechnet. Die Aufnahmegebühr sowie die Investitionsumlage, ggf. vereinbarte Rate, sind sofort bei Aufnahme, spätestens jedoch mit der 1. Jahresrechnung im April des Aufnahmejahres zur Zahlung fällig.

4.1.2. Arbeitsdienst

Grundsätzlich unterliegen alle Mitglieder der Pflicht, Arbeitsdienst zu leisten. Ausnahmen hiervon sind nachfolgend aufgelistet:

- Kinder unter 14 Jahren, Mitglieder über 70 Jahre (Stichtag 1.7. des jeweiligen Jahres) und Schwerbehinderte (Nachweis erforderlich) sind vom Arbeitsdienst befreit.
- Mitglieder mit einem unverhältnismäßig hohen Anfahrtsweg zum SGU-Standort können auf Antrag von den vertretungsberechtigten Vorständen vom Arbeitsdienst befreit werden.
- Ehrenmitglieder.

Der Arbeitsdienst wird ebenfalls mit der Jahresrechnung am Anfang des Jahres in Rechnung gestellt; **die im Vorjahr geleisteten Stunden** werden gleichzeitig gutgeschrieben. Im Eintrittsjahr wird noch kein Arbeitsdienst in Rechnung gestellt.

Der Arbeitsdienst muss umgehend – spätestens jedoch bis Ende Dezember - auf einem vollständig ausgefüllten Arbeitsdienst-Zettel, der von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist, nachgewiesen werden. Zu spät eingereichte Arbeitsdienst-Nachweise werden nicht mehr berücksichtigt.

Ausschuss-Mitglieder müssen ihren geleisteten Arbeitsdienst in gleicher Weise nachweisen. Bei Vorstandsmitgliedern entfällt der Nachweis der Arbeitsdienst-Stunden.

- 4.2. In **sozialen Härtefällen** kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Prüfung der vorgelegten Nachweise.
- 4.3. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Wenn dies unterbleibt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen. Werden Anschriftenänderungen nicht oder verspätet mitgeteilt, können vom Verein evtl. entgangene Beträge, wie z.B. Arbeitsdienstentgelte, nachgefordert werden.
- 4.4. Bei **Vereinseintritt** vor dem 1.7. des Jahres ist der volle, danach der halbe Mitglieds-Beitrag zu zahlen. Bei **Statusänderungen** ist dieser Stichtag sinngemäß anzuwenden, ebenfalls bei der Berechnung der Liegeplatzgebühren.
- Die Aufnahme von **Lebenspartnern** von aktiven oder fördernden Mitgliedern zu den Konditionen von Ehepartnern ist nur möglich, wenn die Partnerschaft seit mindestens 2 Jahren besteht und eine gemeinsame Anschrift vorliegt.
- Wenn das Mitglied nach Ende der 2-jährigen Probezeit wieder ausscheidet, wird die Aufnahmegebühr in voller Höhe, die Investitionsumlage in Höhe von 8/10 zurückgezahlt.
- Bei einer **Statusänderung von aktiv auf fördernd** kann das dem Verein gewährte **Darlehen** zu 50 % zurückerstattet werden.
- 4.5. Der **Austritt** aus dem Verein ist nur zum 31.12. möglich und muss dem Vorstand spätestens sechs Wochen vorher schriftlich erklärt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich die Mitgliedschaft und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Jahr.
- Bei einem Todesfall vor dem Stichtag 1.7. wird der bereits gezahlte Beitrag und ggf. Arbeitsdienst zurückerstattet.
- Zum Ende des Jahres wird ein dem Verein gewährtes **Darlehen** lt. Darlehensvertrag zur Rückzahlung fällig.
- Die gezahlte **Investitionsumlage** wird nicht zurückerstattet. Wenn ein Mitglied innerhalb des Zeitraums einer **Ratenvereinbarung zur Investitionsumlage** (max. 10 Jahre) wieder ausscheidet, **wird der gestundete Rest spätestens mit dem Ausscheiden zur Zahlung fällig**. Im Aufnahme-schreiben ist das neue Mitglied darauf hinzuweisen.
- Bei **Wiederaufnahme ausgeschiedener Mitglieder** wird keine neuerliche Aufnahmegebühr und Investitionsumlage erhoben.
- Mitglieder, die bei Austritt das gewährte Darlehen** zurückerhalten haben und als aktive Mitglieder wieder eintreten wollen, müssen nun die Investitionsumlage entrichten.
- 4.6. **Gastlieger**, die in Ausnahmefällen für begrenzte Zeit einen Liegeplatz erhalten, zahlen einen Aufschlag von 30 % auf die Liegeplatzgebühr lt. Beitrags- und Gebührenordnung. Die Berechnung erfolgt anteilig entsprechend der zeitlichen Nutzung.
- 4.7. Für die Teilnahme an Kursen des Vereins gelten gesonderte Gebühren, die nicht mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten sind.

5. Rechnungsstellung

- 5.1. Vereinsbeiträge und Gebühren sind zum 1.4. des Jahres fällig. Gebühren für den Sommerliegeplatz sind davon abweichend zum 01.11. des Jahres fällig. Die Mitglieder erhalten hierüber spätestens Anfang März bzw. Anfang Oktober eine Rechnung.
- 5.2. Die Beiträge und Gebühren des Vereins werden grundsätzlich durch **Abbuchungsermächtigung** im SEPA-Basislastschriftverfahren erhoben. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln. Bei **Rück-Lastschriften** mangels Deckung oder erloschenem Konto werden die uns belasteten Bankgebühren sowie eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 5 erhoben. Bei längerem Zahlungsverzug wird das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet. Auf § 6 Abs. 3 der Satzung wird in diesem Zusammenhang verwiesen.
- 5.3. Bei Überweisung sind alle Beiträge und Gebühren auf das in der Rechnung angegebene Vereinskonto zu zahlen. Ist der Beitrag bei Fälligkeit nicht eingegangen, gerät das Mitglied ohne weitere Aufforderung in Zahlungsverzug.